

# **Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 36199 Rotenburg an der Fulda (Postanschrift: Braacher Straße 15).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche, künstlerische, musische und sportliche Bildung der Schüler der Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg an der Fulda und ihre Erziehung zu mündigen Bürgern einer freiheitlichen demokratischen Gemeinschaft. Vereinszweck ist zudem die beratende und tätige Hilfestellung für wirtschaftlich oder sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler der Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg an der Fulda. Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Verpflegung der Schüler an der Schule erfüllt.
- (3) Der Satzungszweck wird durch mittelbare und unmittelbare Unterstützung des Bildungsauftrags der Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg an der Fulda verwirklicht. Dies erfolgt insbesondere durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln, um die in Absatz 2 aufgeführten Ziele zu verwirklichen. Der Satzungszweck wird zudem durch die Förderung schulischer Chancen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen finanzieller und pädagogischer Hilfestellungen bei der Entwicklung und Umsetzung der Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemeinsamen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (siehe § 18) an die Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg an der Fulda.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

# Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V.

## Satzung

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz der Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung des Jahresbeitrags kann nur durch Abbuchung vom angegebenen Konto des Mitglieds erfolgen. Eine Barzahlung des Jahresbeitrags ist ausgeschlossen.

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (2) Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, sofern mindestens drei Personen dem Vorstand angehören.

# **Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V.**

## **Satzung**

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu führen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks verwendet wird.
- (2) Der Vorstand hat des Weiteren vor allem folgende Aufgabe:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dessen Aufgabenbereich bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung im verbleibenden Vorstand aufgeteilt.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

# **Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V.**

## **Satzung**

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand, Entlastung des Vorstands
  2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstand
  6. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage der Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg an der Fulda sowie der örtlichen Tageszeitung (HNA) einberufen. Auch eine Einladung in anderer geeigneter Form, wie per E-Mail ist möglich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dringende Gründe es erfordern oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlausschuss aus ihrer Mitte.
- (3) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

# **Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V.**

## **Satzung**

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Nachträglich Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§15 Vermögen des Vereins**

- (1) Vereinnahmte Mitgliederbeiträge, Spenden und zugeflossene Einnahmen aller Art, die Erträge und alle hieraus gerichteten Ansprüche bilden das Vereinsvermögen. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke gem. § 2 verwendet werden.
- (2) Vereins- und Vorstandsmitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das zweckgebundene Vereinsvermögen. Auch darf in der Eigenschaft nichts aus dem Vereinsvermögen und nichts mittels des Vereinsvermögens zugewendet werden.

### **§ 16 Vergütung**

- (1) Vorstands- und Vereinsmitglieder handeln ehrenamtlich, wenn sie für den Verein tätig sind. Sie haben insofern nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Ausgaben.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 17 Prüfung der Kasse**

- (1) Jedes Jahr ist eine ordentliche Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und auf die sachliche Richtigkeit gem. §§ 2 Abs. 5 und 8 Abs. 1. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben sowie auch eine Vermögensaufstellung enthalten muss. Sie ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- (2) Unberührt bleibt das Recht des Vorstands, eine außerordentliche Kassenprüfung anzuordnen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein darf nur aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck unerfüllbar geworden ist.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt mit Ablauf des in dem rechtskräftigen Auflösungsbeschluss genannten Zeitpunkt an das Land Hessen mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, die denen in §2 genannten vergleichbar sind, in Rotenburg a. d. Fulda oder im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zuzuführen.

# **Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V.**

## **Satzung**

- (3) Das Amtsgericht Bad Hersfeld prüft und entscheidet auf Antrag, ob die Auflage eingehalten ist. Antragsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Auflösung Mitglied des aufgelösten Vereins war.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde am 16.02.1999 von der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.
- (2) Die Satzung wird mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

### **Anmerkungen**

- I. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2002 geändert; Euro-Glättung / Euro-Umstellung
- II. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. November 2007 in §2 angepasst/ergänzt.
- III. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. November 2011 in §3, § 4, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, §12, § 13, § 16, § 17 und § 19 angepasst/ergänzt.
- IV. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2013 in §2 und §16 geändert.
- V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld unter der Nummer 1508 als eingetragener Verein, als e.V., eingetragen.
- VI. Der Verein ist durch das Finanzamt Rotenburg an der Fulda als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt; Steuernummer 36 250 5092 4
- VII. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2021 im § 12 angepasst.
- VIII. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 2022 in §§ 1, 2, 4 - 10, 12, 13, 16 und 18 angepasst/ergänzt.

Auflage 8: November 2022